Satzung Digital Hub Logistics e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Digital Hub Logistics e. V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Digital Hub Logistics e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Gestaltung der Initiative Digital Hub Logistics durch Vernetzung der Logistikkompetenzen im Wesentlichen in der Region Dortmund, der Metropole Ruhr und Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:

- der aktiven Unterstützung des Zusammenschlusses von Unternehmen, die an Projekten des Digital Hub Logistics teilnehmen und deren Organisation,
- Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Forschung,
- der Realisierung von Innovationsprozessen und Projekten in der Logistik einschließlich der Evaluierung und Realisierung öffentlicher Förderung solcher Vorhaben,
- der aktiven Unterstützung der Initiative Digital Hub Logistics durch Vernetzung der Logistikakteure und dem Einbringen logistikrelevanter Themen,
- Unterstützung der Förderung der Logistikstandorte Dortmund, der Metropole Ruhr und Nordrhein-Westfalens und seiner Bedeutung in der Öffentlichkeit,
- Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen,
- Unterstützung von Projekten der Aus- und Weiterbildung,
- Förderung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen,
- Bereitstellung von Informationen über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Logistik für die Mitglieder,
- Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Symposien, Vorträgen sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen,
- sowie weitere Aktivitäten, die das Erreichen der Ziele der Initiative Digital Hub Logistics fördern.

(3) Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben.

(3) Die ordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Unternehmen und wirtschaftlichen Organisationen, die in Projekten des Innovationsökosystems des Digital Hub Logistics teilnehmen.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Bereich der Logistik und logistiknahen Branchen tätig sind.

(5) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen, sofern keine satzungsfremden Bedingungen bestehen.

(6) Voraussetzung über den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Zur endgültigen Entscheidung des Aufnahmeantrages kann er die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(8) Ein Wechsel des Status der Mitgliedschaft ist möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation des Mitgliedsunternehmens, Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mitgliedsunternehmens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung dem Mitglied der Ausschluss angedroht wurde.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Bei der Verletzung der Vereinsinteressen durch eine juristische Person gilt hinsichtlich der Zurechnung des Verschuldens § 278 BGB bzw. § 31 BGB analog. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist. Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt werden. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

(3) Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr dem Verein bei, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag im Verhältnis der bereits vergangenen vollen Monate des Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall am 1. des Monats fällig, der auf das Beitrittsdatum folgt.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einfachem Brief mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzversammlung oder virtuell unter ausschließlichem Einsatz technischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Er teilt den Mitgliedern in der Einberufung mit, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a. die Wahl des Vorstands
b. die Entlastung des Vorstandes
c. die Beitragsordnung
d. die Wahl der Rechnungsprüfer
e. den Jahreshaushaltsplan
f. Änderungen der Satzung
g. die Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(9) Jedes ordentliche und außerordentliches Mitglied verfügt über eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Stimmberechtigt ist je ein Vertreter des Mitgliedsunternehmens, der aufgrund der Eintragung ins Handelsregister oder aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist, sowie Mitglieder als natürliche Person.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

(11) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag von 1/3 die erschienenen Mitglieder werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.

(12) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die geplante Satzungsänderung muss zudem fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

(13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen, darunter einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Digital Hub Logistics e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Leitung des Vereines und Vertretung der Anliegen der Mitglieder sowie die Repräsentation nach außen

b. Aufnahme neuer Mitglieder

c. die Einrichtung von Fachgruppen

d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

f. Erststellung der Jahresrechnung und seine Vorlage an die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer

g. Erarbeitung eines Entwurfs für den Jahreshaushaltsplan

h. Initiierung von Projekten

i. Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Digital Hub Management GmbH

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ausscheiden, besetzt der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Fachgruppen

(1) Der Verein kann verschiedene Fachgruppen bilden, die den Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung fördern. Die Fachgruppen werden jeweils vorrangig von den Mitgliedern gebildet, die mit der Thematik der Fachgruppe beschäftigt sind.

(2) Mitglieder können mehreren Fachgruppen angehören.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen.

(2) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.